

Wohl oder Wille? - Zur Ethik der stellvertretenden Entscheidung

Prof. Dr. Carmen Kaminsky
FH Köln



Entscheiden - eine besondere Form des Handelns

- ein Ziel verfolgen
- unter Berücksichtigung von (persönlichen) Gründen eine Richtung einschlagen
- ...
- Leben gestalten!

Zur Anzeige wird der QuickTime™
Decoder benötigt.

**Entscheidungsfreiheit ist Anlass und Ausdruck der
individuellen Menschenwürde**

Wann sind Entscheidungen, die wir für andere treffen, richtig?

- im Urteil des Betroffenen richtig, wenn sie seinen Wunsch/Willen bzw. seine Interessen realisieren oder sich damit wenigstens (retrospektiv) vereinbaren lassen.
- ---

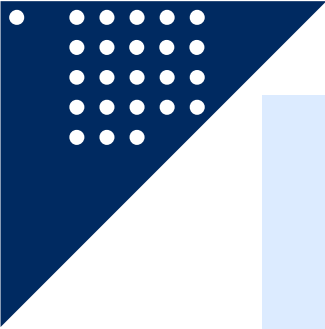
Prinzipiell:

Urteilshoheit des Betroffenen!



Fallkonstellationen

- einfache Fälle: Wünsche des Betroffenen sind bekannt und angemessen
- komplexe Fälle: über Wünsche des Betroffenen lässt sich lediglich mutmaßen
- problematische Fälle: Wünsche des Betroffenen sind bekannt, aber unangemessen



Wann dürfen und wann müssen wir für andere entscheiden?

- bei Erlaubnis/im Auftrag des Betroffenen
- bei Entscheidungsnotwendigkeit und Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen



Entscheidungsunfähigkeit

a) Unfähigkeit zur Willenbildung

- keine hinreichende Einsicht in die Entscheidungssituation (z.B. Kleinkinder)
 - Gegenstand
 - Optionen
 - Konsequenzen

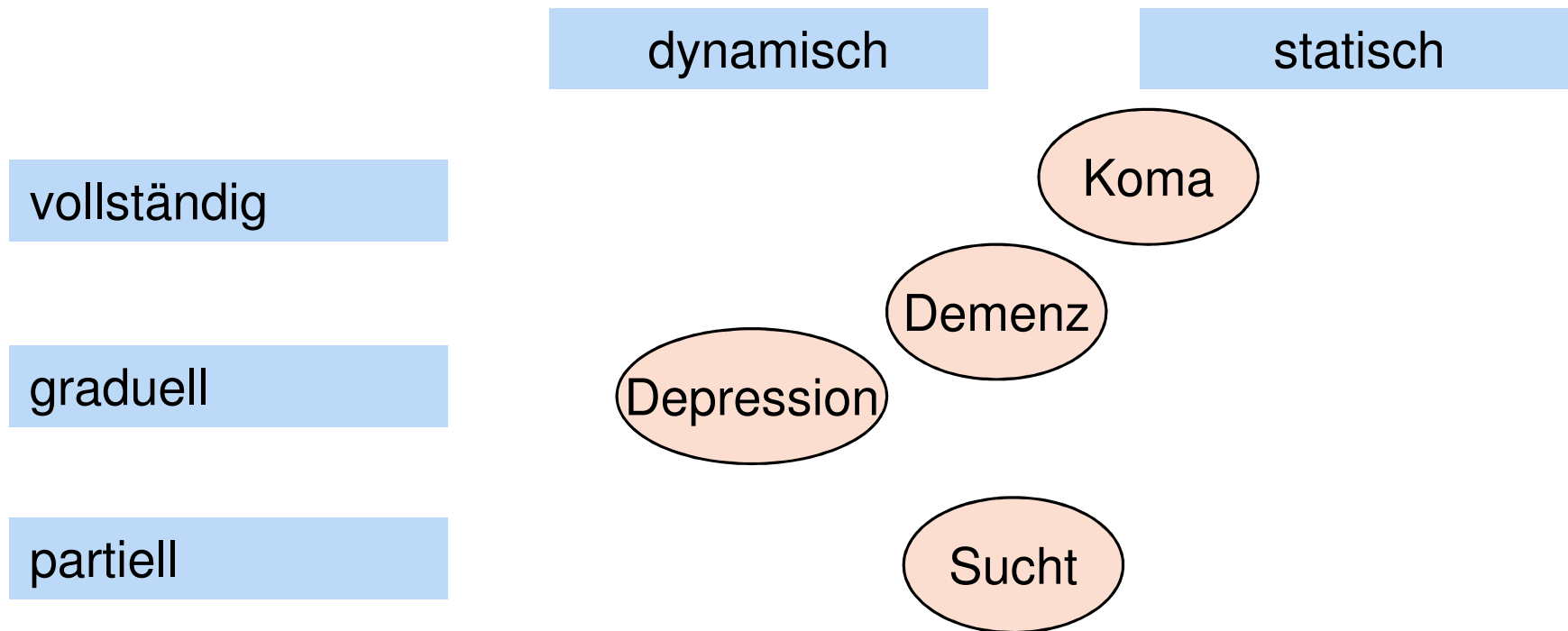
und/oder

- mangelnde Urteilskompetenz (z.B. Split-brain Patienten)
 - Unfähigkeit zur Bewertung von Konsequenzen im Lichte eigener Einstellungen und Lebensauffassungen

oder

b) Äußerungsunfähigkeit (z.B. Wachkoma)

Unfähigkeit zur Willensbildung ?



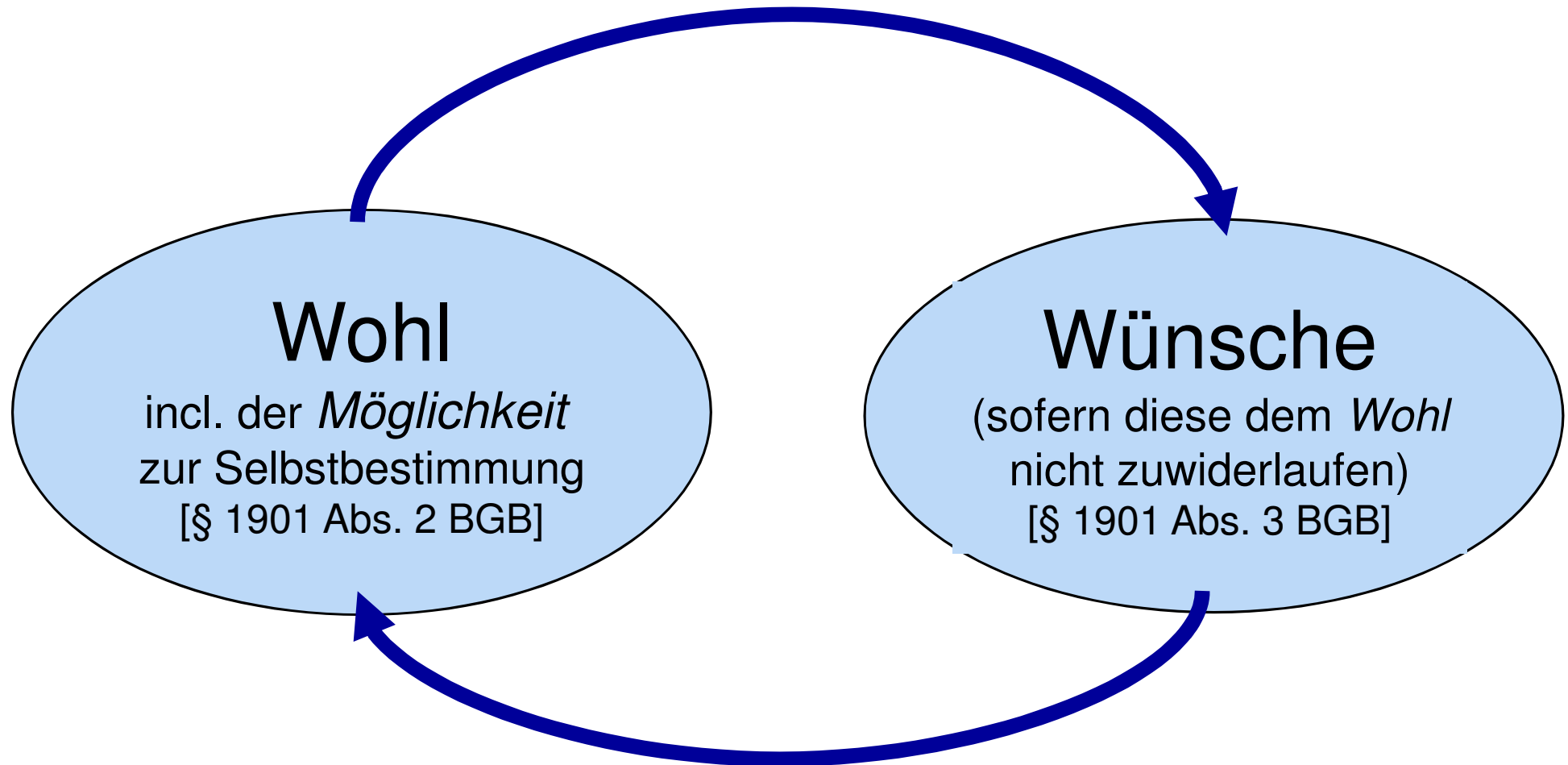
Situative Überprüfung ist unerlässlich!

Orientierung am Wohl des Betreuten ?

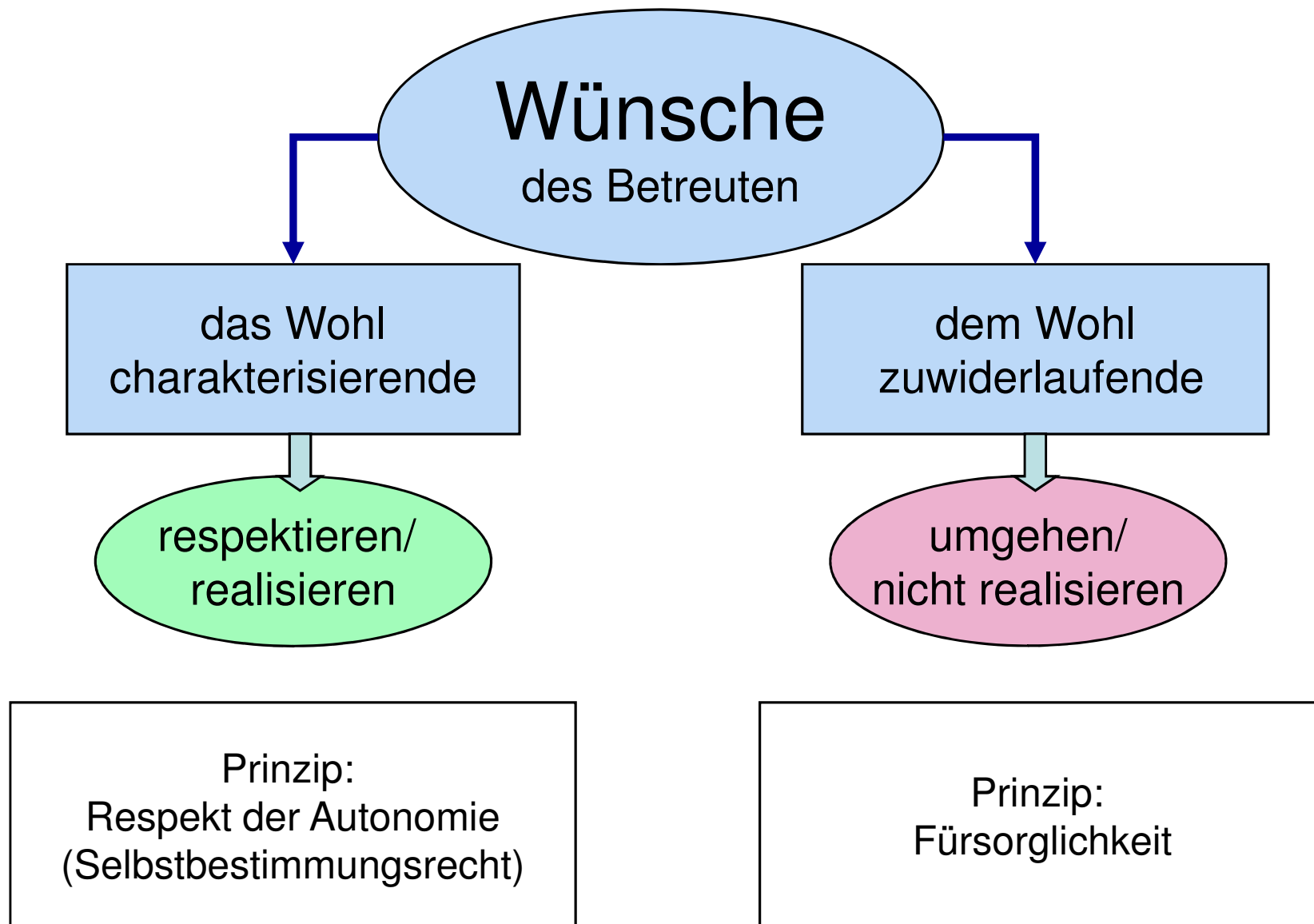
§ 1901 BGB

- „(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen **Wohl** entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört **auch die Möglichkeit**, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben **nach seinen eigenen Wünschen** und Vorstellungen zu gestalten.“
- „(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. ...“

Wohl und Wünsche des Betreuten



Wünsche, Wohl und Wehe des Betreuten



Zwischen den Stühlen?

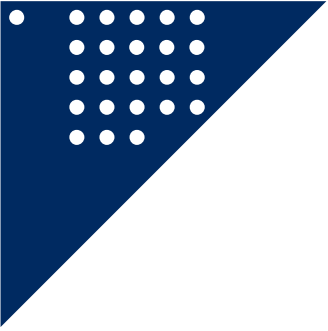


- Wann laufen Wünsche des Betreuten seinem Wohl zuwider?
- Klare Kriterien oder willkürliche Einschätzung des Betreuers?



Der Wille zum eigenen Wohl?

- kulturleitende Grundauffassung:
Selbstbestimmung hat das eigene Wohl zum Ziel.
(Sein eigenes Wohl wollen bzw. wünschen)
- In Frage zu stellen bei **logischen** Widersprüchen ...
 - Willensschwäche? ... tatsächlich Wille?
- **Legitime Intervention** gegen den geäußerten Willen (nur) bei
 - Zweifeln an der “Echtheit” der Willensbildung
und
 - erheblicher und unmittelbarer Gefährdung existenzieller Dimensionen menschlicher Existenz
 - Leib und Leben
 - Freiheit und Handlungsmacht
 - Inklusion und materielle Sicherheit



Wie sollen wir für das Wohl anderer
entscheiden?

Modell I: paternalistisches Entscheiden

- Paradigma: elterliche Sorge
- Merkmal: Entscheidung unabhängig von Wünschen des Betreuten
- Position: besseres Wissen
- Ziel: bestmögliche Realisierung des Wohls des Betreuten; Prägung/Erziehung
- Differenzierung:
 - (a) „harter“ Paternalismus: Entscheidung ohne Bezugnahme auf die Wünsche/den Willen des Betreuten
Entscheidung auf Grundlage externer Vorstellungen vom Wohl des Betroffenen
 - (b) „weicher“ Paternalismus: Beteiligung des Betreuten nach direkter Beratung (Motivation/Anreize bzw. Demotivation/Androhungen)
gezielte Einflussnahme auf die Wünsche/den Willen des Betreuten



Problem des paternalistischen Modells

- starke Einschränkung und bisweilen sogar Aufhebung der Selbstbestimmung des Betreuten
- einseitige Betonung der Fürsorglichkeit
- Gefahr der Willkür bei Einschätzungen des aktuellen und zukünftigen Wohls (Kriterien externer Wertsetzungen?)
- Gefahr der Anwendung unlauterer Mittel (List und Tücke)
- erhebliche Begründungslast für den Betreuer

Modell II: stellvertretendes Entscheiden

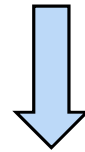


- Paradigma: anwaltliches Auftragshandeln
- Merkmal: Entscheidung gemäß dem Wunsch/Willen bzw. im Interesse des Betreuten
- Position: „(Für-)Sprecher“ des Betreuten
- Ziel: Selbstbestimmung des Betreuten realisieren

Hierarchie der stellvertretenden Entscheidung

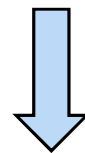
1. gemäß dem (mutmaßlichen) **Willen** des Betreuten

nur dann, wenn dies nicht möglich ist ...

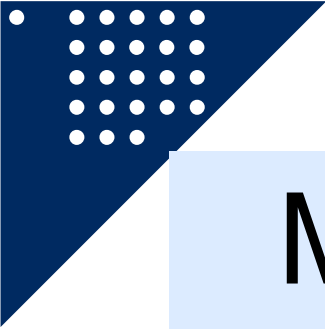


2. im (wohlverstandenen) **Interesse** des Betreuten

nur dann, wenn dies nicht möglich ist ...



3. entsprechend dem **Wohl** des Betreuten



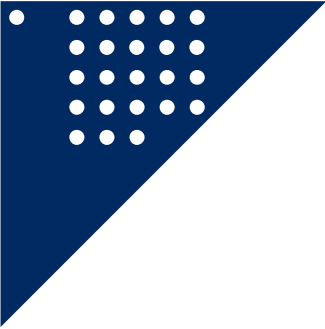
Mit Entscheidungen dem Wohl des Betroffenen entsprechen?

- **Betroffene als Person achten!**
- Selbstbestimmung ermöglichen
- Optionen erhalten bzw. erweitern
- interventionelle Zurückhaltung üben
 - Verzichtbarkeit überprüfen
 - Revidierbarkeit anstreben
 - Reichweite minimieren
- Bedürfnisbefriedigung ermöglichen
- Leidenszustände aufheben bzw. mildern



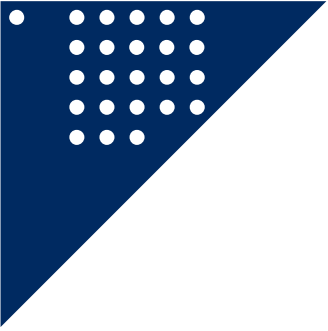
Checkliste für die Praxis ...

- Was sind die situationsbezogenen Wünsche des Betroffenen?
- Aus welchem Grund soll den Wünschen des Betroffenen nicht entsprochen werden? Lassen sich diese Gründe aufheben? (Kommunikation mit dem Betroffenen)
- Welche Entscheidungsoptionen gibt es? Welche Option entspricht am deutlichsten den Interessen des Betroffenen? Welche Option bedeutet den geringsten Einriff in die Persönlichkeit und den Lebensverlauf des Betroffenen?
- Welche Option wird typischer Weise von anderen gewählt, die sich in relevant ähnlichen Situationen befinden?
- ...



Vorzüge des Modells der stellvertretenden Entscheidung

- strukturelle Beibehaltung des Primats der Selbstbestimmung
- klare Hierarchie der Orientierungsaspekte (Wille, Interesse, Wohl)
- Vermeidung von Willkür im Spannungsfeld von Selbstbestimmung und Fürsorglichkeit
- situative Flexibilität bleibt gewährleistet (Eigenart/Zustand der betreuten Person; Entscheidungsgegenstand etc.)
- Verringerung der Begründungslast des Betreuers durch Strukturierung



ENDE